



---

## Laface-Team Weiden e.V.

### Satzung

Stand: 2010

#### § 1- Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Laface-Team Weiden e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weiden.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes- Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung des Ausdauer- und Triathlonsports
  - b) Verbreitung und Pflege des Rad-, Lauf- und Schwimmsports
  - c) Körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder
  - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäßen, vorgebildeten Übungsleitern
  - f) Pflege der Völkerverständigung durch Teilnahme an internationalen Wettkämpfen
  - g) Förderung und Pflege des Natur- und Umweltschutzes im Sport
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
6. Von ihnen wird des Weiteren die Bereitschaft zu unentgeltlichen Dienstleistungen erwartet (z. B. Helfertätigkeit bei eigener Veranstaltung).
7. Die Änderung des Namens und/oder der Anschrift ist dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 4 – Organe des Vereins**

1. Vereinsorgane sind:
  - a) Der Vorstand.
  - b) Der Vereinsausschluss.
  - c) Die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht:
  - a) Ersten Vorsitzenden.
  - b) Zweiten Vorsitzenden.
  - c) Dritten Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters inne hat.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorstand, den zweiten Vorstand und den dritten Vorstand je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).



3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung
8. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 8 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

#### **§ 6 - Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) Mitgliedern des Vorstandes.
  - b) Schriftführer.
  - c) Abteilungsleiter.
2. Der Vereinsausschuss berät alle für den Verein wichtigen Fragen. Er nimmt die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
4. Der Vereinsausschuss tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorstand, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
  
6. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
7. Für Ausschussmitglieder, die während der Amtsperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder für die restliche Amtsperiode bestellen.

#### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem



- Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
  3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Er kann den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.
  4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
    - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
    - c) Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
    - d) Wahl des Vorstands
    - e) Wahl des Vereinsausschusses
    - f) Wahl des Kassenprüfers
    - g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Mitgliederleistungen
    - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
    - i) Änderung der Satzung
    - j) Aussprache und Entscheidung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
  5. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen Kassenprüfer, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
  6. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  7. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  8. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
  9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 9 – Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der vom Tage der Wahl an gerechnet für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre im Amt bleibt. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem zu prüfenden Organ angehören.



2. Der Rechnungsprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse und Umstände, die ihm während seiner Prüftätigkeit bekannt werden, dürfen nur und ausschließlich für die Erstellung des Prüfungsberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung verwandt werden.
3. Der Kassenprüfer prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, um die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen

#### **§ 8 - Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten könnten mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

#### **§ 9 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Das nach Aufhebung/Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes- Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Weiden zur Förderung des Sports mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Weiden, den 27. November.2010

---

Versammlungsleiter

---

Schriftführer